

**Satzung der Stadt Kreuztal**  
**über Wassergebühren vom 30.11.1981 in der Fassung der**  
**X. Änderung vom 23.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW.S.564) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV.NRW.S.296), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Laufende Benutzungsgebühren**

Die Stadt Kreuztal erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 KAG für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraums im letzten Jahr. Die Angaben des Anschlussberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.  
Wurde bei einer Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 22 Wasserversorgungssatzung eine nicht zulässige Abweichung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte Anspruch auf Rückzahlung der Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge oder die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Der Anspruch auf Rückzahlung und die Zahlungsverpflichtung der Gebühr beschränkt sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ablesezeitraums.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt (z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen) hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt (ab 01.01.2014) 1,43 €/cbm.

- (4) Die Grundgebühr richtet sich nach der Größe des installierten Wasserzählers und beträgt monatlich bei einer Größe von:

Qn	2,5 cbm/h	€	5,00
Qn	6,0 cbm/h	€	9,00
Qn	10,0 cbm/h	€	15,00
Qn	15,0 cbm/h	€	24,00
Qn	40,0 cbm/h	€	46,00
Qn	60,0 cbm/h	€	55,00
Qn	150,0 cbm/h	€	740,00

Bei Verbundwasserzählern wird für jeden der beiden Wasserzähler die Grundgebühr erhoben.

- (5) Vor Bezug eines neu errichteten Gebäudes entnommene Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Als Gebühren für Bauwasser werden erhoben:

- a) die Verbrauchsgebühr entsprechend Abs. 3
- b) Grundgebühr für die Überlassung 10 € pro angefangenen Monat.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Neben den nach Abs. 1 Verpflichteten haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihres Nutzungsteiles. Sie sind von der Haftung frei, wenn sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor Inanspruchnahme durch die Stadt bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht während des ganzen Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des gem. § 2 Abs. 4 anzufordernden Betrages zu zahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

### **§ 5**

## **Feststellung des Wasserverbrauches**

Die für die Gebührenberechnung maßgebende Wasserabnahme wird durch jährliche Ablesung ermittelt. Die Stadt kann auch für einen kürzeren Zeitraum ablesen und Abrechnungen erteilen.

### **§ 6**

#### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung (Gebührenberechnung), die mit anderen Abgabebescheiden verbunden sein kann. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung an die in der Rechnung genannte Stelle zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Abschlagszahlung für laufende Benutzungsgebühren**

Die Stadt ist berechtigt, eine Abschlagszahlung der Gebühren für einen Zahlungs- oder Ablesezeitraum zu verlangen. Die Abschlagszahlung wird nach dem Ergebnis des vorherigen Ablesezeitraumes, bei Neubauten und beim Wechsel des Zahlungspflichtigen durch Schätzung berechnet. Werden Abschlagszahlungen verlangt, so werden sie bei jährlicher Feststellung des Wasserverbrauchs am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. mit je  $\frac{1}{4}$  fällig.

### **§ 8**

#### **Wechsel des Gebührenpflichtigen**

- (1) Nach Abmeldung des Wasserbezuges wird die überschüssige Vorauszahlung zurückgezahlt.
- (2) Meldet der bisherige oder der neue Zahlungspflichtige die Rechtsänderung der Stadt nicht, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitraumes vom Rechtsübergang bis zur Anzeige entstehen.

### **§ 9**

#### **Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse des Eigentümers**

- (1) Der Aufwand für die Erstellung sowie der Aufwand, der durch den Eigentümer veranlasst wird für Erneuerung, Änderung oder andere bauliche Maßnahmen der Grundstücksanschlüsse, ist der Stadt zu ersetzen. In öffentlichen Straßen verlegte Wasserhauptleitungen gelten dabei als in der Straßenmitte verlegt.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss vor Beginn der Anschlussarbeiten fordern.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren und dem Aufwandsatz nach §§ 2 und 9 werden die gesetzlichen Mehrwertsteuern hinzugerechnet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kreuztal über Wasserabgaben vom 15. September 1971 nebst Änderungen außer Kraft.

Kreuztal, den 19. Dezember 2013

gez.

Kiß  
Bürgermeister

X. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2014